

Verordnung für die Gemeindeschule Buchrain

vom 19. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Angebote	3
Art. 2 Ausgestaltung und Organisation der Angebote	3
Art. 3 Schulkreis	3
Art. 4 Führungsorgane	4
Art. 5 Wahl der Schulleitungen	4
Art. 6 Wahl der Lehrpersonen	4
Art. 7 Weitere Mitarbeitende	4
Art. 8 Infrastruktur	5
Art. 9 Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung	5
Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts	6
Art. 11 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat Buchrain erlässt, gestützt auf Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 und Art. 8 Abs. 3 der Organisationsverordnung für das Ressort Bildung der Gemeinde Buchrain vom Februar 2020, folgende Verordnung:

Art. 1 Angebote

Die Abteilung Bildung umfasst das folgende Bildungsangebot:

- ¹ Pflichtangebote
 - a) Kindergarten
 - b) Primarschule
 - c) Sekundarschule
 - d) Schulsozialarbeit
 - e) Schulische Dienste, durch eine regionale Zusammenarbeit.
 - f) Schul- und Familienergänzende Tagesstrukturen
 - g) Schul- und Gemeindebibliothek (Teil Gemeindebibliothek ist ein Zusatzangebot)
 - h) Musikschule, delegiert an die regionale Musikschule Rontal
- ² Zusatzangebote
 - a) Jugendsport
 - b) Schullager

Art. 2 Ausgestaltung und Organisation der Angebote

- ¹ Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung und die Organisation des unter Art. 1 festgelegten Angebots der Gemeindeschule im Rahmen des Budgets auf Antrag der Abteilung Bildung fest. Die Abteilung Bildung bereitet den politischen Leistungsauftrag für die Gemeindeschule vor, welcher mit der Bildungskommission beraten wird und vom Gemeinderat zu genehmigen ist.
- ² Das Angebot für die Schul- und Gemeindebibliothek wird vom Gemeinderat im politischen Leistungsauftrag, welcher von der Abteilung Bildung vorbereitet wird, im Rahmen des Budgets festgelegt.

Art. 3 Schulkreis

- ¹ Der Schulkreis umfasst das ganze Gemeindegebiet.
- ² Der Besuch des kommunalen Bildungsangebots steht grundsätzlich auch Lernenden aus anderen Gemeinden offen, sofern die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind. Dazu, und auch bei der Abgabe von Schülern an andere Gemeinden, sind besondere Vereinbarungen unter den Gemeinden zu treffen. Der Leiter oder die Leiterin Abteilung Bildung werden vor Abschluss einer Vereinbarung mit anderen Gemeinden angehört.

Art. 4 Führungsorgane

- ¹ Der Bildungsvorsteher/die Bildungsvorsteherin ist gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Buchrain der/die Vorgesetzte des Leiters / der Leiterin der Abteilung Bildung.
- ² Ein Mitglied der Schulleitung der Gemeindeschule steht gemäss der Organisationsverordnung der Gemeinde Buchrain der Abteilung Bildung vor. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Leiters oder der Leiterin der Abteilung Bildung werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- ³ Die operative Führung der Gemeindeschule obliegt der Schulleitung der Gemeindeschule, soweit diese nicht in den Aufgabenbereich des Gemeinderates fällt. Die Schulleitung der Gemeindeschule besteht aus den Schulleitern/den Schulleiterinnen der Zyklen 1, 2 und 3 (nach Lehrplan 21). Der Leiter oder die Leiterin Abteilung Bildung steht der Schulleitung vor. Er / Sie hat Einsitz in der Verwaltungsleitung.
- ⁴ Die personelle, pädagogische und administrative Führung der Lehrpersonen obliegt den Schulleitern/den Schulleiterinnen der Zyklen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Schulleiter/der Schulleiterinnen werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- ⁵ Den Schulleitern/Schulleiterinnen stehen pro Zyklus 1 – 2 Teamleitungen als Steuergruppenmitglied zur Seite. Die Schulleiterinnen und Schulleiter bilden zusammen mit den Teamleitern eine pädagogische Steuergruppe, die die Schul- resp. Unterrichtsentwicklung koordiniert und neue Elemente implementiert, evaluiert und optimiert.

Art. 5 Wahl der Schulleitungen

- ¹ Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Bildungsvorstehers/der Bildungsvorsteherin den Leiter / die Leiterin der Abteilung Bildung.
- ² Der Bildungsvorsteher/die Bildungsvorsteherin und der Leiter / die Leiterin der Abteilung Bildung wählen die weiteren Schulleiter/Schulleiterinnen. Das Auswahlverfahren erfolgt unter Einbezug des Schulleiters/der Schulleiterin der anderen Zyklen.

Art. 6 Wahl der Lehrpersonen

- ¹ Die Schulleitung wählt die Lehrpersonen der Gemeindeschule.

Art. 7 Weitere Mitarbeitende

- ¹ Es werden die folgenden Aufgaben wahrgenommen
 - a) Die Mitarbeitenden des Schulsekretariats stehen der Schulleitung der Gemeindeschule, dem Bildungsvorsteher/der Bildungsvorsteherin und der Bildungskommission für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.
 - b) Die Mitarbeitenden der Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen betreuen

das bedürfnisgerechte Angebot gemäss dem Leistungsauftrag für die Gemeindeschule.

- c) Die Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindebibliothek betreiben die Bibliothek gemäss dem politischen Leistungsauftrag des Gemeinderates.
- d) Die Aufgaben der Anlagewarte werden in einem Stellenbeschrieb geregelt, welcher die Abteilung Bau erlässt. Den Schulleitern/innen wird für schulische Belange ein Weisungsrecht eingeräumt.

² Die Anstellung erfolgt

- a) für die Mitarbeitenden des Schulsekretariats, der Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen und der Schul- und Gemeindebibliothek durch den Leiter / die Leiterin der Abteilung Bildung zusammen mit dem/der Personalverantwortlichen der Gemeindeverwaltung. Für die Anlagewarte und das Reinigungspersonal durch den Leiter / die Leiterin der Abteilung Bau zusammen mit dem/der Personalverantwortlichen der Gemeindeverwaltung. Bei der Anstellung von Anlagewarten wird der Leiter / die Leiterin der Abteilung Bildung der Gemeindeschule angehört. Bei der Anstellung des Reinigungspersonals wird der zuständige Anlagewart angehört.

³ Die direkt vorgesetzte Stelle ist:

- a) für die Mitarbeitenden des Schulsekretariats der Leiter / die Leiterin der Abteilung Bildung der Gemeindeschule.
- b) für die Mitarbeitenden der Schul- und Familienergänzenden Tagesstrukturen die Leiterin/der Leiter der Tagesstrukturen. Ein Mitglied der Schulleitung ist der/die Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin der Tagesstrukturen.
- c) für die Mitarbeitenden der Schul- und Gemeindebibliothek der Leiter/die Leiterin der Schul- und Gemeindebibliothek. Der Leiter / die Leiterin der Abteilung Bildung ist der/die Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin der Schul- und Gemeindebibliothek.
- d) für die Anlagewarte ihr Vorgesetzter in der Abteilung Bau, in schulischen Belangen die Schulleitung der Gemeindeschule.

Art. 8 Infrastruktur

¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastrukturanlagen.

² Der Leiter / die Leiterin der Abteilung Bildung der Gemeindeschule erarbeitet zuhanden des Gemeinderates einen Planungsbericht für neue infrastrukturelle Massnahmen. Er/sie überprüft und aktualisiert diesen Bericht periodisch.

Art. 9 Rechnungswesen, Finanzkompetenzen, Visumsregelung

¹ Das Rechnungswesen obliegt der Finanzabteilung der Gemeinde.

² Die Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelung richten sich nach dem vom Gemeinderat erlassenen Beschluss im Anhang der Organisationsverordnung der Gemeinde.

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

- ¹ Die Verordnung für die Gemeindeschule und die Musikschule Buchrain vom 13. März 2013 wird aufgehoben.
- ² Die Verordnung für die Musiklehrpersonen der Musikschule Buchrain vom 13. März 2013 wird ersatzlos aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Verordnung für die Gemeindeschule Buchrain tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.

Buchrain, 19. März 2020

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Käthy Ruckli
Gemeindepräsidentin

sig.

Philipp Schärli
Gemeindeschreiber